

Der Bürgermeister  
- 2.2/22 21 11 Te/gs -

Drucksache-Nr. 75/09  
ö. S. X nö. S.

In den Haupt- und Finanzausschuss (08.12.2009)

/

/

In den Rat (15.12.2009)

/

/

### **Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009**

---

#### Antrag:

Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009 wird beschlossen. Die Satzung (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die die Satzung begründende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

#### Begründung:

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18.12.2007 ist die Erhebung eines einheitlichen Gebührensatzes für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs nicht mehr zulässig. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat am 06.05.2008 die Einführung der getrennten Abwassergebühr ab dem Haushaltsjahr 2008 beschlossen (vgl. DS-Nr. 19/08).

In seiner Sitzung am 26.02.2009 hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 rückwirkend zum 01.01.2008 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,12 EUR/cbm und eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 0,81 EUR/qm beschlossen (vgl. DS-Nr. 06/09).

Um im Haushaltsjahr 2010 eine Deckung der umlagefähigen Aufwendungen für die Schmutzwasserbeseitigung zu gewährleisten, ist zum 01.01.2010 eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 2,12 EUR/cbm um 0,16 EUR/cbm (entspricht 7,5 %) auf 2,28 EUR/cbm erforderlich.

Um im Haushaltsjahr 2010 eine Deckung der umlagefähigen Aufwendungen für die Niederschlagswasserbeseitigung zu gewährleisten, kann zum 01.01.2010 die Niederschlagswassergebühr von 0,81 EUR/qm um 0,03 EUR/qm (entspricht 3,7 %) auf 0,78 EUR/qm gesenkt werden.

Eine Gegenüberstellung der Gebührenbedarfsberechnungen der Haushaltsjahre 2009 (vgl. DS-Nr. 06/09) und 2010 (Anlage 1) lässt erkennen, dass die Gebührenerhöhung bei der Schmutzwassergebühr und die Gebührensenkung bei der Niederschlagswassergebühr auf folgende Veränderungen zurückzuführen sind:

**Erträge und Aufwendungen**  
**für die kostenrechnende Einrichtung "Abwasserbeseitigung"**  
**Vergleich der Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Produkt 11.538.01)**

**1. Erträge**

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2009 in EUR	Ansatz 2010 in EUR	Veränderungen	
				in EUR	in %
4311000	Verwaltungsgebühren	25,00	25,00	0,00	0,00%
4321000	Kanalbenutzungsgebühren (SW)	697.633,00	693.460,00	-4.173,00	-0,60%
4321001	Kanalbenutzungsgebühren (NW)	486.902,00	468.017,00	-18.885,00	-3,88%
4321100	Kleininleitergebühren	3.900,00	3.580,00	-320,00	-8,21%
4381100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Schmutzwasserbeseitigung"	0,00	50.598,00	50.598,00	100,00%
4381200	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Niederschlagswasserbeseitigung"	0,00	44.870,00	44.870,00	100,00%
4461100	Schadenersatzleistungen	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00%
4461200	Vermischte Erträge	25,00	25,00	0,00	0,00%
4562000	Zinsen aus gestundeten Kanalanschlussbeiträgen	25,00	25,00	0,00	0,00%
	<b>Gesamterträge</b>	<b>1.190.510,00</b>	<b>1.262.600,00</b>	<b>72.090,00</b>	<b>6,06%</b>

**2. Aufwendungen**

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2009 in EUR	Ansatz 2010 in EUR	Veränderungen	
				in EUR	in %
5012000	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	2.600,00	29.900,00	27.300,00	1050,00%
5022000	Versorgungskassenbeiträge Tariflich Beschäftigte	200,00	2.400,00	2.200,00	1100,00%
5032000	Sozialversicherungsbeiträge Tariflich Beschäftigte	600,00	6.000,00	5.400,00	900,00%
5211000	Unterhaltung der Gebäude für Pumpstationen	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00%
5221000	Unterhaltung des Kanalnetzes	25.000,00	30.000,00	5.000,00	20,00%
5221100	TV-Kanalzustandsuntersuchungen	9.000,00	9.000,00	0,00	0,00%
5232000	Erstattung von Aufwendungen für die Kanalbenutzung Kapellen	6.300,00	6.300,00	0,00	0,00%
5241000	Bewirtschaftungskosten	24.500,00	30.000,00	5.500,00	22,45%
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	1.500,00	1.500,00	0,00	0,00%
5291000	Aufwendungen für das Überlassen von Hebedaten	7.500,00	7.400,00	-100,00	-1,33%
5291100	Aufwendungen für die Abwasserberatung	1.800,00	1.800,00	0,00	0,00%
5291200	Aufwendungen für die Übernahme der digitalen Kanaldaten	10.000,00	5.000,00	-5.000,00	-50,00%
5291300	Aufwendungen für die Wartung der Abwassersoftware	0,00	1.800,00	1.800,00	100,00%
5313000	Umlagen an Abwasser-, Wasser- und Bodenverbände	488.521,00	522.515,00	33.994,00	6,96%
5422000	Anerkennungsgebühren	150,00	200,00	50,00	33,33%
5429000	Aufwendungen für die Einführung einer getrennten Abwassergebühr (SW/RW)	30.000,00	0,00	-30.000,00	-100,00%
5431200	Post- und Fernmeldegebühren	800,00	800,00	0,00	0,00%
5431500	Aufwendungen für wasserrechtliche Genehmigungen	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00%
5441000	Abwicklung von Schadensfällen	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00%
5441100	Abwasserabgaben	8.000,00	7.100,00	-900,00	-11,25%
5711100	Abschreibungen	380.001,00	380.001,00	0,00	0,00%
5811200	ILV an das Produkt Bauhof (01.111.03)	21.790,00	22.010,00	220,00	1,01%
5811500	ILV an die Produkte Zentrale Dienste (01.111.02) und Bauhof (01.111.03)	6.467,00	16.993,00	10.526,00	162,76%
5811600	ILV an das Produkt Gemeindestraßen (12.541.01)	1.448,00	1.450,00	2,00	0,14%
5811800	ILV Differenz zwischen kalkulatorischer und bilanzieller Abschreibung	31.681,00	60.519,00	28.838,00	91,03%
5811900	ILV Anlagekapitalverzinsung an das Produkt 16.612.01	123.152,00	110.412,00	-12.740,00	-10,34%
	<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>1.190.510,00</b>	<b>1.262.600,00</b>	<b>72.090,00</b>	<b>6,06%</b>

Die Sonderrücklage „Abwasserbeseitigung“ weist zum 31.12.2007 einen Bestand in Höhe von 95.469,51 EUR auf. Dieser Bestand wird im Haushaltsjahr 2010 in voller Höhe zugunsten der Gebührenpflichtigen als Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausschleich „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ eingesetzt.

Aufgrund der vorgenannten Gebührenveränderungen sind die Bestimmungen in § 12 Abs. 9 und 10 sowie in § 14 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009 entsprechend zu ändern.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug waren bisher Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Grenze zugunsten der Gebührenpflichtigen auf 10 cbm jährlich reduziert (vgl. § 12 Abs. 6 und 8 der Beitrags und Gebührensatzung).

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wird der zugrunde gelegte Zinssatz ab dem Haushaltsjahr 2010 von bisher 7 v. H. auf 6 v. H. reduziert.

Sonsbeck, 25.11.2009

**Gebührenbedarfsberechnung  
für die kostenrechnende Einrichtung "Abwasserbeseitigung"  
im Haushaltsjahr 2010**

**I. Gebührenermittlung**

**1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende Gebührenkalkulation sind die §§ 6 ff. Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW), § 77 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie die §§ 18 und 43 Abs. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Nach § 6 KAG NW können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen dabei die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen (Gebührenobergrenze) und sollen diese in der Regel decken. Über die Höhe des Gebührensatzes entscheidet der Gemeinderat als zuständiges Organ innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht.

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18.12.2007 ist die Erhebung eines einheitlichen Gebührensatzes für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs nicht mehr zulässig. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat am 06.05.2008 die Einführung der getrennten Abwassergebühr ab dem Haushaltsjahr 2008 beschlossen (vgl. DS-Nr. 19/08).

**2. Verteilungsschlüssel**

Die in dieser Gebührenkalkulation veranschlagten Kosten und Erlöse wurden unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ermittelt und auf der Grundlage der von der WTE Betriebsgesellschaft mbH im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr am 15.01.2009 ermittelten folgenden Verteilungsschlüssel verteilt:

Verteilungsschlüssel "Umlagen der Abwasser-, Wasser- und Bodenverbände"

	SW - Anteil	NW - Anteil
	86%	14%

Verteilungsschlüssel "Kalkulatorische Kosten Kanalisation"

	SW - Anteil	NW - Anteil
Abschreibungen	35%	65%
Zinsen	35%	65%

Verteilungsschlüssel "Betriebskosten Kanalisation"

	SW - Anteil	NW - Anteil
	53%	47%